Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1344

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5146/67

Bonn, den 27. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 13/64/EWG in bezug auf Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 18. Januar 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Vorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 13/64/EWG in bezug auf Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 29 der Verordnung Nr. 13/64/EWG [1]) sieht vor, daß Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, nicht unter die mit der genannten Verordnung eingeführte Handelsregelung fallen; diese Erzeugnisse müßten Gegenstand einer späteren Regelung sein.

Die Anwendung dieser Regelung hängt von der Lösung der besonderen Probleme des Trinkmilchmarktes ab; diese Überlegung betrifft jedoch nicht alle in Artikel 29 der Verordnung Nr. 13/64/EWG angesprochenen Erzeugnisse; unter den Erzeugnissen der Tarifnummer 04.01 können nämlich Waren mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr unterschieden werden, die durch eine besondere Regelung für den Trinkmilchmarkt nicht berührt werden; die Anwendung der Verordnung Nr. 13/64/EWG ist daher auf die betreffenden Erzeugnisse auszudehnen —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549/64

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Teile a) und b) der Warenliste in Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG werden durch folgende Teile a) und b) ersetzt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) ex 04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, mit einem Fettgehalt von weniger als 10 Gewichtshundertteilen
b) ex 04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

1. Artikel 29 der Verordnung Nr. 13/64/EWG sieht vor, daß Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, der Tarifnr. 04.01 des gemeinsamen Zolltarifs nicht unter die mit der obengenannten Verordnung eingeführten Handelsregelung fallen, sondern daß diese Erzeugnisse Gegenstand einer späteren Regelung sein werden.

2. Die Anwendung dieser Regelung hängt von den besonderen Problemen des Trinkmilchmarktes ab. Diese Überlegung betrifft jedoch nicht alle in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannten Erzeugnisse der Tarifnummer 04.01. Unter diesen Erzeugnissen können nämlich Waren mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr unterschieden werden, die durch die besondere Regelung für Trinkmilch nicht berührt werden. Es ist daher wünschenswert, den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 13/64/EWG auf Milch und Rahm, frisch, deren Fettgehalt 10 v. H. oder mehr beträgt, auszudehnen.